

4.11.2020 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

Bundesfinanzhof, Beschluss v. 27.7.2020 – II B 39/20 (AdV)

Urenkeln steht jedenfalls dann lediglich der Freibetrag in Höhe von 100.000 € nach § 16 I Nr. 4 ErbStG zu, wenn Eltern und Großeltern noch nicht vorverstorben sind.

Ann. d. Red.: Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.